

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen: Satzungsausschuss (beschlossen am: 30.09.2020)

Titel: Vereinfachung der Satzung

Antragstext

1 Die Diözesankonferenz möge beschließen die Satzung des KjG
2 Diözesanverbandes wie folgt anzupassen:

3 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

4 Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben
5 vorbehalten:

- 6 ♦ die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - 7 ◦ die Finanzen der KjG Pfarrgemeinschaft
 - 8 ◦ die Pfarrsatzung
 - 9 ◦ die Jahresplanung
 - 10 ◦ den Pfarrbeitrag
- 11 ♦ Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung
- 12 ♦ Entgegennahme des Kassenberichtes
- 13 ♦ Entlastung der Pfarrleitung
- 14 ♦ Wahl der Pfarrleitung
- 15 ♦ Wahl der Kassenprüfenden

- 16 ♦ Wahl des Kindersenates (stimmberichtig sind alle
17 Dauermitglieder der KjG
18 Pfarrgemeinschaft bis einschließlic
19 h-1-2-Jahre)

- 20 ♦ Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung

21 **Zusammensetzung der Pfarrleitung**

22 Die Pfarrleitung ist paritätisch zu besetzen, ihr gehören mindestens an:
23 Stimmberechtigt:

- 24 ♦ 2 Pfarrleiter

- 25 ♦ 2 Pfarrleiterinnen ¹

- 26 ♦ 1 Geistlicher Leiter ¹

- 27 ♦ 1 Geistliche Leiterin

28 Fußnote 1: Das Amt der Geistlichen Leiterin und des Geistlichen Leiters kann von
29 Personen wahrgenommen werden,
30 die eine theologische oder religionspäd. Ausbildung abg. haben.

31 Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch wahrgenommen werden, wenn
32 nicht alle Stellen besetzt sind. Von der Verpflichtung zur Parität sind die KjG
33 Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen
34 oder Jungen und Männer vertreten sind.
35 Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.

36 Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung eine*n oder mehrere Kassierer*innen
37 berufen.

37 Mit diesem Amt sind keine zusätzlichen Stimmrechte verbunden.

38 Die stimmberichtigten Mitglieder der Pfarrleitung werden von
39 der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
40 Die stimmberichtigten Mitglieder der Pfarrleitung können ihren
41 Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

42 Sind alle Stellen der Pfarrleitung vakant, so dürfen deren Aufgaben von der
43 Diözesanleitung übernommen werden. In diesem Fall hat die Diözesanleitung

44 die Möglichkeit eine Stimme bei der Mitgliederversammlung wahrzunehmen.

45 **1.3.5 Der Kindersenat**

46 Der Kindersenat dient der Kindermitbestimmung in der Zeit zwischen den
47 Mitgliederversammlungen. In den Kindersenat können Dauermitglieder der
48 KjG Pfarrgemeinschaft, die zum Zeitpunkt der Wahl unter 13 Jahre alt sind,
gewählt werden.

49 Die s-t-i-m-m-b-e-r-e-c-h-t-i-g-t-e-n Mitglieder des Kindersenats werden auf
50 der Mitgliederversammlung von
51 den unter 13 Jahre alten Dauermitgliedern für die Dauer von einem
52 Jahr gewählt.

53 **Zusammensetzung und Einberufung des Kindersenats**

54 Der Kindersenat ist paritätisch zu besetzen, ihm gehören mindestens an:

55 S-t-i-m-m-b-e-r-e-c-h-t-i-g-t-:-

- 56 ♦ 2 Jungen
- 57 ♦ 2 Mädchen

58 Die Aufgaben des Kindersenates können auch dann wahrgenommen werden,
59 wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Von der Verpflichtung zur Parität sind
60 die KjG Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen oder
61 Jungen vertreten sind.

62 Der Kindersenat wird regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, von der
63 Pfarrleitung einberufen und von einem Mitglied der Pfarrleitung geleitet.

Begründung

Wir haben uns als Satzungsausschuss getroffen und unsere aktuelle
Satzung auf Ungereimtheiten und Abweichungen zur Bundessatzung hin
untersucht. Dabei sind uns die Punkte aufgefallen, die wir gerne in der
Satzung geändert sehen, um die Satzung leichter verständlich zu machen.
Genauere Gründe könnt ihr an den jeweiligen Passagen finden.